



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0225/2020

Vorlage: <b>ST/0213/2020</b>		Datum: 20.11.2020	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Stellungnahme zum Antrag AT/0225/2020 der GRÜNEN Ratsfraktion zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes: Ausweisung von Sonderbauflächen für Agro-Photovoltaik</b>			
Gremienweg:			
11.12.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

### Stellungnahme:

#### Rechtliche Einordnung / Begriffsbestimmung

Agro-Photovoltaikanlagen stellen im baurechtlichen Sinne Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-F) dar, die im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nicht privilegiert sind.

Für die Errichtung einer PV-F muss daher ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der ein entsprechendes Sondergebiet festsetzt. Voraussetzung für einen solchen Bebauungsplan ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für PV-F im Flächennutzungsplan. Die vorsorgliche Ausweisung entsprechender Sonderbauflächen im Rahmen der FNP-Gesamtfortschreibung ist daher grundsätzlich denkbar.

Der im Antrag genutzte Begriff Vorranggebiet ist in diesem Zusammenhang unpassend. Die Ausweisung von Vorranggebieten ist ein Steuerungsinstrument der Raumordnung, das in § 6 Abs. 2 Landesplanungsgesetz seine Grundlage findet. Eine Ausweisung von Vorranggebieten ist im Flächennutzungsplan nicht möglich.

Für Windenergieanlagen (WEA) können Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dargestellt werden. Eine solche Darstellung hat zur Folge, dass WEA im übrigen Stadtgebiet ausgeschlossen werden. Von dieser Regelung werden PV-Anlagen nicht umfasst. Daher ist die Darstellung von Konzentrationszonen für PV-F im FNP nicht möglich. Die Darstellung einer Sonderbaufläche für PV-F hat keine Ausschlusswirkung für den Bau derartiger Anlagen im übrigen Stadtgebiet zur Folge.

#### Förderung und Wirtschaftlichkeit von PV-F

Wesentliche Hürde für die Errichtung von PV-F ist die Verfügbarkeit günstiger Grundflächen. Denn eine PV-F kann derzeit nur wirtschaftlich betrieben werden, wenn die Grunderwerbs- oder Pachtkosten vergleichsweise niedrig liegen. Diese Kosten liegen im Verdichtungsraum Koblenz höher als im strukturschwächeren Umland.

Vor diesem Hintergrund wird es nicht als zielführend angesehen, vorsorglich Sonderbauflächen für PV-F im FNP darzustellen, ohne dabei die Frage ausreichend berücksichtigen zu können, ob die Grundeigentümer eine solche Anlage überhaupt errichten wollen. Dabei ist zu bedenken, dass die solare Einstrahlung grundsätzlich auf allen Flächen gleich ist und daher eine Vielzahl von Grundstücken technisch für die Errichtung von PV-F in Frage kommen.

Vielmehr sollten Sonderbauflächen und Sondergebiete für PV-F ausgewiesen werden, sobald ein Betreiber unter Einbindung der Grundeigentümer der Stadt konkrete Projektabsichten mitteilt. Denn nur der Projektbetreiber kann ermitteln, ob und wo er eine Anlage wirtschaftlich errichten und betreiben kann. Weil dazu eine Vielzahl veränderlicher Faktoren zu berücksichtigen sind, kann dies kaum vorsorglich auf Ebene der Flächennutzungsplanung geprüft werden.

Für dieses Vorgehen spricht auch, dass in jedem Fall ohnehin noch ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss. Die Änderung des FNP im Parallelverfahren führt daher nicht zu Verzögerungen bei der Realisierung von PV-F-Projekten.

So sind PV-F wirtschaftlich nur interessant, wenn für den erzeugten Strom eine Einspeisevergütung auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in Anspruch genommen werden kann. Laut EEG müssen sich die PV-F dafür in bestimmten Flächenkategorien befinden wie z.B.: Streifen entlang Autobahnen und Schienenwegen oder auf Konversions- und Brachflächen. Diese Regelungen des EEG bewirken bereits eine räumliche Steuerung der PV-F.

Die Ausweisung von Sonderbauflächen von PV-F wäre daher ohnehin nur in Bereichen sinnvoll, in denen das EEG eine Förderung vorsieht. Problematisch ist, dass die Förderbedingungen des EEG manchmal geändert werden. So ist bei der aktuellen Novelle 2021 vorgesehen, die zulässige Entfernung von förderfähigen PV-F zu Autobahnen von 110m auf 200m zu vergrößern.

Es macht wenig Sinn, Sonderbauflächen in Bereichen auszuweisen, für die das EEG keine Förderung vorsieht. Diese bedeutet jedoch auch, dass bei einer Änderung der Förderbedingungen des EEG die Sonderbauflächen im FNP ggf. angepasst werden müssten. Es ist schwierig, die FNP-Ausweisungen zeitnah an die EEG-Förderbedingungen anzupassen, weil der FNP nur in einem formellen und oft langwierigem Verfahren nach BauGB geändert werden kann. Diskrepanzen zwischen den FNP-Sonderbauflächen und den EEG-Förderbedingungen sind kaum zu vermeiden.

### **Bisherige PV-F-Projekte**

Ein Energieversorgungsunternehmen (EVU) hatte die Stadt Koblenz angesprochen, ob die Stadt Koblenz Flächen in ihrem Eigentum anbieten kann, die sich zur Errichtung von PV-F eignen. Die Lage in einem Bereich, in dem die Zahlung der Einspeisevergütung möglich ist, war zwingende Voraussetzung für die Flächenauswahl. Nach Prüfung hat die Stadt dem EVU mitgeteilt, dass sie leider keine Flächen zur Verfügung stellen kann.

Grund dafür war, dass die Stadt in den Bereichen, in denen eine EEG-Förderung in Frage kommt, grundsätzlich nur wenige Flächen besitzt. Diese wenigen förderfähigen Flächen sind bereits für anderen Nutzungen wie die Ausweisung von Baugebieten und die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Ein weiterer Vorstoß zur Errichtung von PV-F auf einer ehem. Deponie (Brach- / Konversionsfläche) in Privateigentum war nicht erfolgreich, weil diese Flächen in einem bergrechtlichen Verfahren zur Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen festgesetzt sind. Die Kosten für die notwendige Änderung der Festsetzung und die Verlagerung der Renaturierungsmaßnahmen machen das Vorhaben unwirtschaftlich.

Weitere Vorhaben zur Errichtung von PV-F im Außenbereich sind der Stadtverwaltung bisher nicht bekannt.

**Beschlussempfehlung:**

Aus den vorgenannten Gründen wird die vorsorgliche Ausweisung von Vorranggebieten zur Förderung von PV-F nicht zielführend angesehen. Solche Gebiete sollen im FNP dargestellt werden, sobald konkrete Projektabsichten der Stadt mitgeteilt werden. Die Änderung des FNP soll in diesem Fall parallel zu der erforderlichen Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen.